



ARBEITSRECHT – DIE HAFTUNG DES ANGESTELLTEN ARCHITEKTEN

■ VERANTWORTUNG UND RISIKEN IM ARBEITSVERHÄLTNIS

Immer wieder befassen sich die Arbeitsgerichte mit der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit von Angestellten. Urteile mit Sachverhalten aus dem Bereich von Architekturbüros sind dagegen eher selten. Gleichwohl wäre es sicher voreilig, daraus den Schluss zu ziehen, in der Praxis von Architekturbüros und bei anderen Arbeitgebern angestellter Architekten bestehe keine Haftungsgefahr.

Ins Bewusstsein gerückt wurde die Thematik durch einen Rechtsbereich, der bei oberflächlicher Betrachtung im Hinblick auf das vorliegende Thema eigentlich eher unproblematisch erschien: dem öffentlichen Baurecht. Durch die in den Bundesländern unterschiedliche Entwicklung hin zur Einschränkung und Reduzierung von Genehmigungsverfahren und damit regelmäßig einhergehender Verlagerung der bisherigen Prüftätigkeit der Bauaufsichtsbehörden in die Eigenverantwortung der Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten trat das Problem mit neuer Schärfe zu Tage. Auswirkungen der bauordnungsrechtlichen Entwicklung auf die angestellten Mitarbeiter der Architekturbüros (ebenso wie in Baufirmen, bei Bauträgern etc.) sind in das allgemeine Bewusstsein des Berufsstandes gerückt. Eine Vielzahl von Anfragen bei den Kammern belegen mit schöner Regelmäßigkeit, dass dieses Thema im Berufsstand „angekommen“ ist.

■ DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DES ANGESTELLTEN ARCHITEKTEN

Es ist hier nicht der Ort, die bauordnungsrechtliche Entwicklung im Einzelnen nachzuvollziehen und darzustellen. Die Situation in den Bundesländern ist sehr unterschiedlich. Grundtendenz des „Abschiedes von der Baugenehmigung“ ist allgemein die Verlagerung der Primärverantwortung für das bauordnungskonforme Bauen auf den Bauherrn und die von ihm beauftragten „Beteiligten“ - insbesondere den Entwurfsverfasser. Ob als Anzeigeverfahren konzipiert oder als Genehmigungsfreistellung, als Prüfeinschränkung oder Übertragung bauaufsichtlicher Prüfung auf private (bauordnungsrechtliche) Sachverständige, eines ist der Mehrzahl der Verfahren zu eigen: die Verlagerung der Verantwortung zur Einhaltung des öffentlichen Baurechtes auf den Entwurfsverfasser. So besagt nach § 53 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Bauordnung, dass der Entwurfsverfasser dafür verantwortlich ist, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Angestellten Architekten, die als Entwurfsverfasser tätig werden, wird auf diese Weise ihre bauordnungsrechtliche Verantwortlichkeit deutlich vor Augen geführt. Der Entwurfsverfasser hat sicherzustellen, dass sein Entwurf sämtliche Vorgaben des öffentlichen Baurechtes (z.B. zum Grenzabstand, Brandschutz, zu den Anforderungen eines Bebauungsplanes, zur EnEV) einhält. Missachtet der Entwurfsverfasser diese Verpflichtung in mindestens fahrlässiger Weise, droht ihm – hier also den angestellten Architekten persönlich – die Verhängung einer Geldbuße bis zu 500.000,- € (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 9 NBauO). Auch wenn in der



Praxis solche Bußgelder eher selten von den Baubehörden verhängt werden, sollte der Architekt sich stets seiner besonderen Verantwortung als Entwurfsverfasser bewusst sein. Derartige Geldbußen werden natürlich nicht von einer Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers getragen.

Eine vergleichbare Situation besteht auch dort, wo die Landesbauordnung den bauordnungsrechtlichen Bauleiter kennt (vgl. § 55 Abs. 1 NBauO): „Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineingreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten; die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt. Die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Bauleiters nach der Landesbauordnung sind bei Verstößen in der Regel ebenfalls mit Geldbußen bewehrt (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 10 NBauO).

Über die zuvor genannten Konstellationen hinaus, sieht § 80 NBauO noch weitere Pflichten vor, die auch vom mit der Baumaßnahme betrauten Architekten zu beachten sind (z.B. Baustellensicherung). Ähnliche persönliche Pflichtenstellungen bestehen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator oder den Aussteller eines Energieausweises.

▪ **DIE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DES ANGESTELLTEN ARCHITEKTEN**

Neben den öffentlich-rechtlichen Pflichten des Entwurfsverfassers bzw. Bauleiters nach der Landesbauordnung stellt sich für den angestellten Architekten die weitere Frage nach seiner zivilrechtlichen Haftungssituation. Bei der Durchführung seiner Arbeiten können dem angestellten Architekten Fehler unterlaufen, die zu Schäden beim Arbeitgeber oder Dritten führen. Als Dritte kommen beispielsweise der Auftraggeber, Mieter oder Nachbarn des betreffenden Objektes, Arbeitskollegen oder unbeteiligte Passanten in Betracht.

Davon sind zunächst einmal solche Sachverhalte zu unterscheiden, in denen der Angestellte – rechtlich unabhängig von seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen – neben oder an Stelle des Arbeitgebers eine eigenständige Verantwortung übernehmen soll. So wird gelegentlich im Zusammenhang mit der Planung und Betreuung von Bauvorhaben von angestellten Architekten oder Bauleitern gefordert, Erklärungen ausdrücklich auch im eigenen Namen abzugeben und damit rechtliche Verpflichtungen einzugehen, für die in aller Regel die arbeitsrechtliche Grundlage fehlt. Berichtet wird, dass gelegentlich mit der Finanzierung des Bauvorhabens befasste Banken „Auszahlungsanträge“ und Bautenstandserklärungen nicht oder nicht allein vom Architekturbüro erwarten, sondern auch von dem konkret dort tätigen (angestellten) Bauleiter. Begründet wird dies damit, dass im Schadensfalle dann neben dem Büroinhaber eine weitere Person – aus eigenem Recht – haften soll. Im Normalfall eines Arbeitsvertrages braucht sich der angestellte Architekt oder Bauleiter auf solche Forderungen nicht einzulassen. Insbesondere ist er als Arbeitnehmer nicht verpflichtet, auf Grund eigener Erklärungen als selbständiges Haftungssubjekt neben seinen Arbeitgeber zu treten.

Nicht verwechselt werden darf dies allerdings mit den bauordnungsrechtlichen Erklärungen, auf welche bereits hingewiesen wurde. Dort geht es ausschließlich darum, dass der nach der Landesbauordnung zuständige Entwurfsverfasser (oder Bauleiter) die nach der Bauordnung unabdingbaren Erklärungen abgibt, sei er nun freischaffender oder angestellter Architekt.



Nicht zu den Angestellten zählen die freien Mitarbeiter. Sie werden haftungsrechtlich wie Selbständige behandelt.

- **Die Haftung des angestellten Architekten gegenüber Dritten**

Eine vertragliche Haftung des angestellten Architekten gegenüber dem Bauherrn oder einem sonstigen Dritten scheidet üblicherweise aus, da der Angestellte zu diesen Personen in keinem Vertragsverhältnis steht. Mängelansprüche oder ähnliche vertragliche Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Angestellten kommen in der Regel mithin nicht in Betracht.

Möglich ist allerdings eine Haftung des angestellten Architekten gegenüber Dritten auf Grund einer sogenannten unerlaubten Handlung. Hiernach kann der Dritte Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn der Architekt vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht des Dritten widerrechtlich verletzt (§ 823 Abs. 1 BGB). Eine Haftung besteht zudem, wenn der Architekt durch seine fehlerhafte Handlung gegen ein Gesetz verstößt, das dem Schutz des Dritten dient (§ 823 Abs. 2 BGB). Führt das Fehlverhalten zu einer Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung, kommt darüber hinaus zu Gunsten des Dritten ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB in Betracht. Tritt ein Gesundheitsschaden bei einem Arbeitskollegen ein, sind die Sonderregelungen der §§ 104 ff. SGB VII zu beachten.

Haftungsvoraussetzungen

Für eine Haftung des Angestellten aus unerlaubter Handlung ist erforderlich, dass er schuldhaft eine Handlung vorgenommen hat, die ursächlich zu einem Schaden beim Dritten geführt hat. Die betreffende Handlung kann sowohl in einem positiven Tun als auch in einem pflichtwidrigen Unterlassen bestehen. Als pflichtwidrig ist ein Unterlassen insbesondere dann einzustufen, wenn dem Architekten eine besondere Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle oblag und er die zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Handlungen nicht vorgenommen hat. Hier sind vor allem Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten zu nennen. Gerade im Bereich der Objektsüberwachung hat der Planer zahlreiche Vorsorgemaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen (z.B. Sicherung der Baugrube) bzw. auf die Einhaltung von Schutzvorschriften zu achten (z. B. Einhaltung der DIN 4420 für Arbeits- und Schutzgerüste). Unterlässt er als verantwortliche Person diese Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen, so sind ihm die daraus entstehenden Schäden auf Grund seiner pflichtwidrigen Unterlassung zuzurechnen (OLG Frankfurt - Urteil vom 05.08.1997 - Az. 8 U 31/96).

Der Architekt muss schuldhaft gehandelt haben. Ein Verschulden ist immer dann zu bejahen, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Unter vorsätzlichem Handeln versteht man einen bewussten und gewollten Pflichtverstoß. Fahrlässigkeit ist anzunehmen, wenn der Architekt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat. Als Sorgfaltsmaßstab gelten die Anforderungen, welche üblicherweise an einen Architekten gestellt werden. Gerade im Rahmen der Bauüberwachung sind zahlreiche Sorgfaltsverstöße möglich, beispielsweise auf Grund einer nicht ausreichenden Beachtung der anerkannten Regeln der Bautechnik oder im Rahmen der von der Rechtsprechung sehr weit gefassten Überwachungs- und Schutzpflichten.



Die Pflichtverletzung muss des Weiteren ursächlich für einen Schaden des Dritten an einem der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter sein. Schutzzfähige Rechtsgüter sind das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit sowie das Eigentum. Hat das Fehlverhalten des Architekten beispielsweise zu einer Körperverletzung geführt, so hat er den hieraus entstehenden Schaden (z. B. Heilbehandlungskosten, Verdienstausschluss) zu tragen. Eigentumsbeeinträchtigungen führen in der Regel zu einem Ausgleichsanspruch auf Wertersatz. Über die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB werden reine Vermögenseinbußen (z. B. Mietausfall, entgangener Gewinn) nicht ersetzt. Als weiteres geschütztes Rechtsgut ist der sogenannte eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb anerkannt. Führt ein schuldhaftes Verhalten unmittelbar zu einer Beeinträchtigung eines bestehenden Gewerbebetriebes, so können hieraus Schadensersatzansprüche des Geschädigten erwachsen.

Beispiel:

Der Architekt hat die Lage von Versorgungsleitungen nicht richtig eingezeichnet. Bei Aushubarbeiten werden daher durch einen Bagger Stromleitungen gekappt, was zu einem Produktionsausfall im benachbarten Betrieb führt. Obwohl hier zwar ein Schaden an dem eingerichteten Gewerbebetrieb entsteht, scheidet eine Haftung des Architekten aus, da der Eingriff nicht unmittelbar erfolgt ist.

Der Höhe nach sind Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung unbegrenzt. Hat der Geschädigte an der Entstehung des Schadens mitgewirkt, ist dieses schadenmindernd als Mitverschulden zu berücksichtigen. Haben weitere Personen den Schaden mitverursacht, so führt dieses häufig zu einer gesamtschuldnerischen Haftung aller Schädiger, d.h. der Geschädigte kann von einem der Schädiger den kompletten Schaden ersetzt verlangen. Der in Anspruch Genommene kann dann die Mitverschuldensquote der weiteren Schädiger im Regresswege diesen gegenüber geltend machen.

Der Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung verjährt grundsätzlich innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Geschädigten von den den Anspruch rechtfertigenden Umständen und der Person des Schädigers. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt der Anspruch innerhalb von zehn Jahren nach seiner Entstehung.

Der angestellte Architekt kann zudem einem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn er durch ein pflichtwidriges Verhalten den Tatbestand eines Schutzgesetzes verletzt hat und hierdurch dem Dritten ein Schaden entstanden ist (§ 823 Abs. 2 BGB). Über diese Vorschrift kann der Geschädigte auch reine Vermögensschäden ersetzt verlangen. Als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB gelten alle Rechtsnormen, die ihren Zweck gerade darin haben, einen Dritten vor ungerechtfertigten Eingriffen zu schützen. Hierzu gehören diverse Strafgesetze (z. B. Betrug, Unterschlagung, Körperverletzung, Baugeschädigung, Brandstiftung) ebenso, wie verschiedene Regelungen des Zivilrecht und des öffentlichen Baurechts, beispielsweise § 909 BGB (Vertiefung eines Grundstücks, so dass das Nachbargrundstück die erforderliche Stütze verliert), § 912 BGB (Überbau) und die Abstandsvorschriften der Bauordnungen. DIN-Vorschriften sind hingegen nicht als Schutzgesetze anerkannt, so dass Verstöße gegen deren Inhalte keinen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB rechtfertigen.



Haftpflichtversicherung

Bei fahrlässigem Verhalten wird der Schaden in der Regel durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers übernommen, sofern dieser über eine entsprechende Versicherung verfügt. Die Übernahme erfolgt jedoch nur im Rahmen der Deckungssummen und soweit kein Haftungsausschluss zum Tragen kommt.

Mithaftung des Arbeitgebers

Vielfach wird der Arbeitgeber neben seinem Angestellten für den bei einem Dritten entstandenen Schaden haften, da der Arbeitnehmer als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe tätig geworden ist. Der Arbeitgeber setzt seinen angestellten Architekten üblicherweise dazu ein, eine vertraglich geschuldete Leistung gegenüber einem Bauherrn zu erbringen. Wird ein Auftraggeber durch eine mindestens fahrlässige Handlung eines Angestellten, die zur Erfüllung einer vertraglich geschuldeten Leistung diente, geschädigt, so muss sich der Auftragnehmer das schuldhaftes Fehlverhalten seines Angestellten zurechnen lassen. Er haftet ohne die Möglichkeit einer Entlastung gegenüber dem geschädigten Auftraggeber (§ 278 BGB). Entsteht durch ein Fehlverhalten des Arbeitnehmers ein Schaden bei einer Person, die zum Arbeitgeber in keinem vertraglichen Verhältnis steht oder begeht der Angestellte das schädigende Verhalten nicht bei einer zur Erfüllung einer vertraglichen Leistungspflicht dienenden Handlung (z. B. Diebstahl durch den Angestellten an Sachen des Bauherrn), so haftet im Grundsatz auch hierfür der Arbeitgeber. Er kann sich jedoch von seiner Pflicht zum Schadensersatz befreien, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass er seinen Angestellten sorgfältig ausgewählt und überwacht hat (§ 831 BGB). Geschädigte können also häufig den Arbeitgeber des angestellten Architekten in Anspruch nehmen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haften dann gegenüber dem Geschädigten als Gesamtschuldner.

Darüber hinaus steht dem Angestellten gegenüber seinem Arbeitgeber ein Freistellungsanspruch hinsichtlich des zu tragenden Schadens zu, soweit der Drittschaden bei einer betrieblich veranlassten Tätigkeit entstanden ist. Der Umfang dieses Freistellungsanspruches richtet sich nach dem arbeitsrechtlichen Mithaftungsanteil des Arbeitgebers (s. u.).

Hinweis: Vertraglich wirksam vereinbarte Haftungsbeschränkungen zwischen dem Arbeitgeber und dem geschädigten Dritten wirken auch zu Gunsten des Arbeitnehmers. Wird der Angestellte von einem Auftraggeber auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so sollte er sich über eventuelle haftungseinschränkende Klauseln aus dem Vertrag zwischen seinem Arbeitgeber und dem Auftraggeber informieren, um diese dem Geschädigten gegenüber einwenden zu können.

- Die Haftung des angestellten Architekten gegenüber seinem Arbeitgeber

Entgegen einer vielfach bei Architekten anzutreffenden Meinung richtet sich die Haftung des angestellten Architekten gegenüber seinem Arbeitgeber für Fehler bei der Arbeitsleistung nicht nach dem werkvertraglichen Gewährleistungsrecht sondern nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Diese enthalten zu Gunsten des Arbeitnehmers Haftungseinschränkungen, die vielfach zu einer Risikoverlagerung auf den Arbeitgeber führen.



Unter einem Arbeitnehmer, für den die nachfolgend dargestellten Haftungsprivilegien gelten, versteht man jeden abhängig Beschäftigten. Hierunter fallen auch leitende Angestellte sowie Leiharbeitnehmer im Verhältnis zum Entleiher. Auf freie Mitarbeiter und Geschäftsführer finden die arbeitsrechtlichen Haftungsbeschränkungen hingegen keine Anwendung.

Struktur der Arbeitnehmerhaftung

Begeht der angestellte Architekt bei seiner Tätigkeit einen Fehler, so kann dieses bei seinem Arbeitgeber zu einem Schaden führen. Der Schaden kann direkt beim Arbeitgeber entstehen (z. B. durch eine unsachgemäße Handhabung werden Betriebsmittel des Arbeitgebers beschädigt) oder zunächst bei einem Dritten (z.B. Bauherr) eintreten. Der Dritte macht dann aber den Arbeitgeber für den Schaden haftbar (z. B. durch eine fehlerhafte Planung des angestellten Architekten realisiert sich ein Schaden am Gebäude, für den der Bauherr das Architekturbüro in Anspruch nimmt). In diesen Fällen stellt sich die Frage, inwieweit der Arbeitgeber bei seinem Angestellten für den eintretenden Schaden Regress nehmen kann.

Grundsätzlich wäre denkbar, dass der Arbeitnehmer für jedes Fehlverhalten, welches für einen Schadenseintritt beim Arbeitgeber ursächlich war, diesem gegenüber haftet. Ein derartig hohes Haftungsrisiko wäre allerdings für viele Arbeitnehmer nicht tragbar, weshalb die Rechtsprechung dem Arbeitnehmer Haftungs-milderungen zugesteht. Diese Rechtsprechung führt zu einer Aufteilung der Haftung in Abhängigkeit vom Grad des Verschuldens, welches dem Angestellten anzulasten ist. Die Haftung wird demnach wie folgt verteilt:

Der Arbeitnehmer haftet nicht, soweit ihm leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Demgegenüber haftet er voll bei Vorsatz und „in der Regel“ voll bei grober Fahrlässigkeit. Bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit ist der Schaden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anteilig vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen.

Zu beachten ist allerdings, dass diese arbeitsrechtliche Haftungsverteilung nur dann Anwendung findet, wenn der Arbeitnehmer die Tätigkeit auf Grund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erbracht hat und die Arbeiten betrieblich veranlasst waren.

Vorsatz setzt eine bewusste und gewollte Schadensherbeiführung voraus. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Dabei ist zwischen leichter, mittlerer und grober Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Unter leichte Fahrlässigkeit fallen die „Missgeschicke des täglichen Lebens“. Grobe Fahrlässigkeit hingegen ist bei einer besonders schweren Verletzung der Sorgfalt anzunehmen. Dieses ist der Fall, wenn dem Handelnden die hervorgerufene Gefahr ohne weiteres erkennbar war und er nicht beachtet hat, was ihm auf jeden Fall hätte einleuchten müssen. Die normale Fahrlässigkeit ist zwischen den beiden vorgenannten Fahrlässigkeitsformen anzusiedeln. Bei der Feststellung des Sorgfaltmaßstabs ist darauf abzustellen, was von einem Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe in der jeweiligen konkreten Situation hätte erwartet werden können. Für die Bewertung des Grades des Verschuldens sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.



Haftungsquotelung bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit ist der Angestellte in der Regel verpflichtet, den Schaden in vollem Umfang zu tragen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz nimmt das Bundesarbeitsgericht dann an, wenn die Haftung zu einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung beim Arbeitnehmer führen würde. Bei ungewöhnlich hohen Schadenssummen wird daher unter Berücksichtigung der Einkommenssituation des Arbeitnehmers auch bei einem grob fahrlässigen Verhalten die Haftung der Höhe nach beschränkt. Beispielsweise reduzierte das Bundesarbeitsgericht (BAG Urteil vom 23.01.1997 – 8 AZR 893/95) die Haftung eines Kraftfahrers von 150.000,00 DM auf 20.000,00 DM, um einer wirtschaftlichen Existenzgefährdung des Arbeitnehmers entgegenzuwirken.

Die Haftungsquote bei mittlerer Fahrlässigkeit wird unter Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkten verteilt. Hierbei sind die gesamten Umstände von Schadensanlass und Schadensfolgen zu berücksichtigen. Beurteilungskriterien sind insbesondere:

- die „Gefahrgeneigntheit“ der Arbeit
- die Höhe des Schadens
- die Höhe des Arbeitsentgelts (inkl. möglicher Risikoprämien)
- die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb (z.B. Leitungsfunktion, Auszubildender)
- ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung abdeckbares Risiko
- zudem eingeschränkt: die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers (z. B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Familienverhältnisse, bisheriges Arbeitsverhalten).

Die vorstehend genannten Punkte sind in eine Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und denen des Arbeitnehmers einzubeziehen. Das Abwägungsergebnis bestimmt dann die Haftungsquote.

Zu den Abwägungskriterien im Einzelnen:

Ist die Tätigkeit des Angestellten ihrer Natur nach mit einem hohen Schadensrisiko behaftet, so ist dieses zu Gunsten des Arbeitnehmers bei der Bildung der Haftungsquote zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung stuft die Bauleitung in der Regel als gefahrgeneigte Tätigkeit ein (BAG AP 80 zu § 611 BGB). Die Höhe des Schadens ist auch bei den Fällen mittlerer Fahrlässigkeit unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Existenzgefährdung des Arbeitnehmers relevant. Gleiches gilt für die Höhe der Vergütung des Arbeitnehmers. Zahlt der Arbeitgeber auf Grund der Gefahrgeneigntheit der Arbeit zum Gehalt zusätzlich eine angemessene Risikoprämie, so wirkt sich dieses zu Lasten des Arbeitnehmers aus. Die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb ist insbesondere dann erheblich, wenn ihm ein besonderer Verantwortungsbereich zugewiesen ist. Zudem beeinflussen der Grad der beruflichen Qualifikation und die Erfahrung des Mitarbeiters sowohl den Sorgfaltsmaßstab bei der Bewertung des Verschuldensgrades als auch die Haftungsquote. Besteht für den eintretenden Schaden eine Haftpflichtversicherung, so minimiert sich der Regressanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer auf eine eventuell verbleibende Selbstbeteiligung und die Mehrkosten für eine Höherstufung in der Versicherung. Unterlässt der Arbeitgeber den Abschluss einer möglichen Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Tätigkeit des Arbeitnehmers, so ist dieses dem Arbeitgeber anzulasten. In diesen Fällen haftet der Arbeitnehmer in der Regel ebenfalls nur in Höhe einer üblichen Selbstbeteiligung bzw. eines Höherstufungsschadens (BAG, Urteil vom 24.11.1997 – 8 AZR 66/82). Für den angestellten Architekten ist diese Rechtsprechung von besonderem Interesse, da Architekturbüros im Regelfall



eine Berufshaftpflichtversicherung besitzen oder zumindest abschließen könnten. Der Arbeitnehmer sollte sich daher über die Konditionen der Berufshaftpflichtversicherung seines Arbeitgebers eingehend informieren.

Die Haftungsmilderung zu Gunsten des Arbeitnehmers auf Grund der Versicherbarkeit des Schadensrisikos greift aber natürlich nur dann, wenn im konkreten Fall eine Absicherung des Risikos möglich gewesen wäre. In Fallkonstellationen, in denen ein Haftungsausschluss der Versicherung zum Tragen kommen würde (vgl. 4.4), ist eine Haftungserleichterung für den Angestellten nicht möglich.

Mitverschulden des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber den Schaden mitverursacht, so kann ihm dieses als Mitverschulden gemäß § 254 BGB entgegengehalten werden. Im Ergebnis reduziert sich dadurch der Regressanspruch des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer anteilig. Ein Mitverschulden des Arbeitgebers kann beispielsweise vorliegen, wenn er:

- notwendige Anweisungen nicht erteilt,
- den Arbeitnehmer nicht ausreichend überwacht,
- mangelhaftes Arbeitsgerät oder Arbeitsmaterial zur Verfügung stellt,
- den Tätigkeitsbereich nicht hinreichend organisiert,
- den Arbeitnehmer hinsichtlich seiner Fähigkeiten überfordert oder
- ihn körperlich überlastet (insbesondere bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz).

Ein Mitverschulden ist weiterhin anzunehmen, wenn der Arbeitgeber es unterlassen hat, den Schadenseintritt abzuwenden oder den Umfang des Schadens zu minimieren.

▪ **Berufshaftpflichtversicherung**

Nach den Architektengesetzen der verschiedenen Bundesländer sind selbständige Architekten in der Regel verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren ausreichend zu versichern. Architekturbüros verfügen daher zumeist über eine Berufshaftpflichtversicherung, die auch Schäden aus der Tätigkeit von angestellten Architekten mit abdeckt.

Problematisch sind jedoch Fälle, in denen der Arbeitgeber – beispielsweise weil es sich um einen Bauunternehmer handelt – über keine Berufshaftpflichtversicherung verfügt. Der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitnehmer ist in der Regel nicht möglich, da der Angestellte nur nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen haftet. Derartige arbeitsrechtliche Regressansprüche eines Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer sind nicht von der Berufshaftpflichtversicherung umfasst.

Die Konstellationen, in denen der Arbeitgeber über keine Berufshaftpflichtversicherung verfügt, sind noch unter einem weiteren Gesichtspunkt problematisch. Teilweise verlangen die Landesbauordnungen vom Entwurfsverfasser einer Baumaßnahme den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (z. B. § 62 Abs. 4 NBauO, vgl. 4.2). Ist der Entwurfsverfasser im Sinne dieser Vorschriften ein angestellter Architekt, ohne dass er über eine Berufshaftpflichtversicherung seines Arbeitgebers abgesichert wird, kann er die Voraussetzung des Haftpflichtnachweises nicht erbringen. Im Ergebnis wäre die Durchführung der Baumaßnahme nach einem Verfahren, das einen Versicherungsnachweis erfordert, nicht möglich.



Die Versicherungswirtschaft hat teilweise bereits auf diese Versicherungslücke reagiert und bietet für die betroffenen Arbeitgeber als Zusatz zur Betriebshaftpflichtversicherung ein Sonderversicherungskonzept nach dem Prinzip der Berufshaftpflichtversicherung zur Erfüllung solcher bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines angestellten Architekten an.

Zur Berufshaftpflichtversicherung ist weiterhin zu beachten, dass die allgemeinen Haftpflichtbedingungen der Versicherer für bestimmte Tätigkeitsbereiche bzw. Pflichtverletzungen Haftungsausschlüsse enthalten. Kommt ein Haftungsausschluss zum Tragen, entfällt der Einwand der Versicherbarkeit des Schadensrisikos im Rahmen der Bildung einer Haftungsquote zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Versicherungsschutz entfällt in der Regel bei (Auflistung ist nicht abschließend):

- Leistungen außerhalb des Berufsbildes eines Architekten:
Die Berufshaftpflichtversicherung deckt nur Gefahren ab, die mit der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als Architekt verbunden sind. Daher sind beispielsweise folgende Tätigkeiten nicht versichert:
 - Veräußern und Vermitteln von Grundstücken
 - Gewähren und Vermitteln von Krediten
 - Vermitteln von Mietern
 - Verwalten von Häusern und Wohnungen
 - Erbringung von Bauleistungen oder die Lieferung von Baustoffen.Darüber hinaus entfällt ein Versicherungsschutz, wenn der Arbeitgeber das Bauvorhaben ganz oder teilweise im eigenen Namen und/oder für eigene Rechnung durchführt.
- Interessenkollisionen bei verwandtschaftlichen Beziehungen und wirtschaftlicher Verbundenheit:
Interessenkollisionen auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen der Beteiligten führen ebenfalls zu einem Haftungsausschluss. Gleiches gilt bei einer wirtschaftlichen Verbundenheit zwischen dem Bauherrn und dem Architekturbüro. Dieses ist beispielsweise der Fall, wenn ein Geschäftsführer oder Gesellschafter des Büros gleichzeitig als Bauherr auftritt.
- Haftungsvereinbarung über den gesetzlichen Umfang hinaus:
Kein Versicherungsschutz besteht bei einer Haftung des Versicherungsnehmers auf Grund einer Vereinbarung, die über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht. Hierunter fallen insbesondere Garantiezusagen (z. B. Termin- oder Kostengarantie, Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen).
- Schadensherbeiführung durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidriges Verhalten
- Schäden an fremden Sachen, die sich im eigentumsähnlichen Gebrauch befinden:
Konkret bezieht sich dieser Haftungsausschluss auf Schäden an Gegenständen, die der Arbeitgeber oder sein Mitarbeiter gemietet, geliehen oder anderweitig in Eigenbesitz gebracht hat.
- Überschreitung der Bauzeit
- Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten



- Auslandsschäden (teilweise)
- Abhandenkommen von Wertgegenständen
- Schäden aufgrund von Asbest

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Haftpflichtbedingungen üblicherweise vorsehen, dass ein möglicher Schadensfall unverzüglich dem Versicherer zu melden ist. Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können zu einem Versicherungsausschluss führen. Verletzt der Arbeitgeber diese Anzeigepflicht, so wird man den damit verbundenen Haftungsausschluss jedoch nicht zu Lasten des Arbeitnehmers im Rahmen der Bildung einer Haftungsquote zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werten können.

▪ **Arbeitsvertragliche Haftungsklauseln**

Eine Haftungsverschärfung zu Lasten des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitgeber hierfür einen angemessenen finanziellen Ausgleich gewährt (Haftungsprämie). Von der Vereinbarung einer derartigen Haftungsverschärfung gegen finanziellen Ausgleich ist im Ergebnis aus der Sicht aller Beteiligten normalerweise abzuraten. Bei großen Schadensfällen läuft der Arbeitgeber Gefahr, dass die gewährte Prämie als nicht angemessen erachtet wird und damit unwirksam ist. Dann verbleibt es bei der üblichen Haftungsverteilung, so dass der Arbeitgeber die Prämien im Ergebnis nutzlos investiert hat.

Vertragliche Haftungserleichterungen zu Gunsten des Arbeitnehmers sind prinzipiell möglich. Eine Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Angestellten für vorsätzliches Handeln wäre allerdings nicht rechtskonform (§ 276 Abs. 3 BGB) und daher unwirksam.

Auch eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme von Bußgeldern, die gegen den angestellten Architekten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit verhängt werden (z. B. auf Grund der Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach den Landesbauordnungen), wäre nur dann wirksam, wenn dem Arbeitnehmer kein vorsätzliches Handeln zur Last gelegt wird.

Bei Haftungserleichterungen zu Gunsten des Angestellten im Bereich der groben Fahrlässigkeit begegnen allenfalls vom Arbeitnehmer gestellte Klauseln in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlichen Bedenken. Da aber Arbeitsverträge überwiegend von Arbeitgebern gestellt werden, sind solche Klauseln dann – auch zu Lasten des Verwenders (Arbeitgebers) – grundsätzlich wirksam.

RA Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand: 03/2019